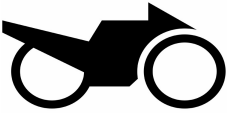




Wegleitung zum Führerausweis der Kategorie

Stand 14.03.09

A		Motorräder
----------	---	-------------------

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorie A ergeben.

Zivilschutzangehörige mit 5-tägigem Einführungskurs "Sanität", Instruktoren von Nothelferkursen und wer bereits einen Führerausweis der Kat. A, A1, B oder B1 besitzt.

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung des Lernfah- oder Führerausweises ist der Wohnsitzkanton. Auf schriftliches Gesuch hin erteilen wir Ihnen die Bewilligung zum Ablegen der Prüfung in einem anderen Kanton, wenn sich beispielsweise Ihr Arbeits- oder Ausbildungsplatz ausserhalb des Kantons Zug befindet.

Sehtest

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem anerkannten Optiker summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis wird direkt auf dem Gesuchsformular eingetragen. Der Sehtest darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Prüfungsfolge

A (beschränkt) Stufeneinstieg (nicht mehr als 25 kW)	A (unbeschränkt) Direkteinstieg (mehr als 25 kW)
Mindestalter: 18 Jahre	Mindestalter: 25 Jahre
Sehtest	
Nothelferkurs *	
Theorieprüfung *	
Lernfahrausweis	
Grundschulung	
Verkehrskundeunterricht *	
Praktische Führerprüfung	

* Entfällt bei Inhabern der Kat. B, B1 und A1

Einreichung des Gesuchs

Das Formular kann auf der Einwohnerkontrolle, im Internet oder bei uns bezogen werden. Gesuche werden höchstens 2 Monate vor Erreichen des Mindestalters entgegengenommen. Der Gesuchsteller muss persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt zusammen mit einer neueren farbigen Passfoto (Format 35x45 mm) der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder direkt beim Strassenverkehrsamt abzugeben.

Lebensrettende Sofortmassnahmen

Der Anmeldung zur Theorieprüfung ist eine Bescheinigung des Kursbesuchs über lebensrettende Sofortmassnahmen beizulegen. Der Kursbesuch darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kursbesuch befreit sind: Ärzte, Pflegepersonal mit Diplom, Armeeangehörige der Sanität und der Rettungstruppen sowie

Theoretische Führerprüfung

Die Theorieprüfung wird am Computer abgenommen. Es stehen die drei Landessprachen zur Verfügung. Die Prüfung umfasst 50 Fragen zur allgemeinen Verkehrstheorie. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von maximal 140 Punkten mindestens 126 erreicht werden. Sie kann max. 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden. Eine bestandene Theorieprüfung ist 2 Jahre gültig. Nach bestandener Theorieprüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt. Die Lehrmittel sind im Buchhandel oder bei Fahrlehrern erhältlich.



Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird erst nach bestandener Theorieprüfung abgegeben, oder wenn die Basistheorieprüfung bereits für die Kategorie B, A1 oder A abgelegt wurde.

Gültigkeit des Lernfahrausweises

Sie beträgt grundsätzlich 4 Monate. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um 12 Monate mit der erfolgreichen Absolvierung der Grundschulung. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn die Führerprüfung drei Mal in Folge nicht bestanden wurde und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung des Bewerbenden verneint. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann in der Regel ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragt werden. Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines zweiten Lernfahrausweises nicht erfüllt oder während dessen Gültigkeit die Prüfung nicht besteht, kann die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit verweigert werden.

Lernfahrten

Der Lernfahrausweis berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson. Mitfahrer müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein. Die blaue Tafel mit weißem "L" ist auf allen Lernfahrten anzubringen.

Grundschulung

Wer den Führerausweis der Kat. A erwerben will, muss innerhalb von 4 Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung von 12 Stunden mit einem Motorrad das nicht zur Kat. A1 gehört bei einer Motorrad-Fahrschule absolvieren. Die Grundschulung beträgt nur sechs Stunden, wenn die Kat. A1 bereits vorhanden ist.

Verkehrskunde-Unterricht

Der Besuch des Verkehrskunde-Unterrichts (8 Stunden) bei einer Fahrschule ist obligatorisch und wird durch diese schriftlich bestätigt.

Am Kurs darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Lernfahrausweises ist. Der Kursabschluss darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Prüfungsanmeldung

Legen Sie Wert auf eine gründliche Ausbildung. Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern die Fähigkeit das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher zu führen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bei einer Fahrschule ausbilden zu lassen. Mit dem Anmeldetalon und der Bestätigung des Verkehrskunde-Unterrichts der Fahrschule können Sie sich zur praktischen Prüfung anmelden. Die Prüfungen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober statt. Der Prüfungstermin ist normalerweise drei bis vier Wochen nach der Anmeldung.

Praktische Führerprüfung

An der Prüfung ist ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit zwei Sitzplätzen und einer Motorleistung von mindestens 35 kW zu verwenden. Für die Kat. A beschränkt ist ein Motorrad von nicht mehr als 25 kW Leistung und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1, zugelassen. Während der Führerprüfung ist eine motorradspezifisch angepasste Sicherheitsausrüstung zu tragen (geprüfter Helm, robuste Motorradbekleidung, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel). Die Prüfungsabnahme erfolgt durch Mitfahren auf dem Sozius. Die Prüfung dauert 45 Minuten (inklusive Beurteilungsgespräch). Als Voraussetzung zum Fahren im Verkehr wird der optimale Einsatz von Vorder- und Hinterradbremse und Anfahren am Berg geprüft. Der Führer- und Fahrzeugausweis ist ebenfalls zur Prüfung mitzunehmen. Bei sehr schlechten Strassen- und/oder Sichtverhältnissen werden die festgesetzten Prüfungen nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Nach bestandener Führerprüfung erhalten Sie den FAK per Post. Informationen zum Führerausweis auf Probe entnehmen Sie bitte der separaten Wegleitung.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!